

# FONDSREGLEMENT WEITERBILDUNGSFONDS DER BIBLIOSUISSE SEKTION STADT – GEMEINDE – SCHULE (SGS)

## ZWECK

Der Fonds dient dazu, den Preisanstieg für das Weiterbildungsprogramm Bibliosuisse für Mitglieder SGS 2019 abzufedern, insbesondere im ersten Halbjahr.

## ÄUFNUNG

Der Fonds wird per 1.1.2019 einmalig aus dem Vermögen der SGS mit Fr. 10'000.— gespiesen.

## AUSZAHLUNG

Alle Sektionsmitglieder SGS können 2019 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— pro Weiterbildungsangebot im ordentlichen Kursprogramm von Bibliosuisse beantragen. Bei persönlichen Mitgliedern können maximal drei Kursbesuche unterstützt werden. Auch Mitarbeitende von institutionellen Mitgliedern profitieren von der Vergünstigung: Bei institutionellen Mitgliedern können maximal drei Kurse pro Stimme unterstützt werden, also mindestens sechs und maximal 18 Kurse pro Mitglied. Jede Kursteilnahme wird höchstens einmal unterstützt, eine Unterstützung sowohl als persönliches Mitglied wie als Mitarbeitende eines institutionellen Mitglieds für dieselbe Teilnahme ist nicht möglich. Die Beiträge werden in der Reihenfolge der Gesuche ausbezahlt, bis der Fonds ausgeschöpft ist. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Unterstützung. Diese ist eine rein freiwillige Leistung der SGS.

Zu einem Gesuch gehören:

- Anmeldebestätigung von Bibliosuisse (E-Mail)
- Mitgliedernummer Bibliosuisse
- Kontoangaben für die Rückerstattung: IBAN, Name und Adresse der/des Begünstigten.

Fehlen diese Angaben, wird das Gesuch nicht bearbeitet und kein Unterstützungsbeitrag ausbezahlt.

Gesuche sind zu richten an das zuständige Vorstandsmitglied SGS, (Lilian Brändli, sgs@bibliosuisse.ch). Gesuche müssen vor Kursbeginn eintreffen.

Die zugesicherten Beiträge werden nach dem Kurs ausbezahlt, sofern die ganze Kursgebühr an Bibliosuisse bezahlt ist. Es handelt sich um eine Rückerstattung, die in der Regel erst nach dem Kursbesuch innerhalb von sechs Wochen erfolgt. Die Sektion SGS holt bei der Kursorganisation Bibliosuisse Informationen ein, um den Auszahlungsentscheid zu fällen.

## AUFLÖSUNG

Falls der Fonds bis 31.12.2019 nicht aufgebraucht ist, wird er aufgelöst. Der Vorstand SGS kann den Fonds vorzeitig auflösen, wenn sich sein Zweck erübrigt oder andere, nicht vorhersehbare Umstände die Auflösung erfordern. In beiden Fällen gehen die verbleibenden Fondsmittel in das ordentliche Vermögen der SGS über.

## VERFÜGUNGSBERECHTIGTE UND FONDSVERWALTUNG

Der Vorstand der Sektion SGS (ehemals Vorstand der SAB Regionalgruppe Deutschschweiz) ist für das Fondsreglement verantwortlich.

Das Fondsvermögen bleibt buchhalterisch im Vermögen der Sektion SGS. Auszahlungen gemäss diesem Reglement veranlasst das zuständige Vorstandsmitglied SGS bei der Buchhaltung Bibliosuisse.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 13.12.2018 vom Vorstand der Regionalgruppe Deutschschweiz der SAB per Zirkularbeschluss genehmigt.